

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung

Den Ratsmitgliedern lag der von der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 erstellte Rechenschaftsbericht vor.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte das älteste Ratsmitglied Marlis Küntzer.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, das Ratsmitglied Markus Ackermann, unterrichtete den Rat über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.10.2020:

Die Schlussbilanz der Ortsgemeinde Reichenbach schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 4.363.733,91 € ab (Vorjahr 4.363.636,69 €).

Das Sachanlagevermögen beträgt 4.147.993,65 € (Vorjahr = 4.031.000,16 €). Die wesentlichsten Vermögensgegenstände sind der Gemeindewald mit 1.728.377,37 €, das Infrastrukturvermögen mit 789.702,93 € und das übrige Grundvermögen mit 1.629.913,35 €. Das Dorfgemeinschaftshaus steht mit 442.710,50 € zu Buche.

Die Finanzanlagen betragen 350,00 €. Es handelt sich hierbei um den Anteil der KSG (350,00 €). Die Beteiligung an der AÖR wurde in 2019 abgewickelt.

Zum Bilanzstichtag 2019 bestehen gegenüber der Verbandsgemeinde (im Rahmen der Einheitskasse) Forderungen in Höhe von 195.426,48 € (bisher in Höhe von 312.321,97 €).

Es wird ein positives Eigenkapital von 3.710.702,44 € (Vorjahr: 3.696.767,27 €) ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2019 aufgrund des Jahresüberschusses um 13.935,17 € erhöht (Vorjahr Jahresfehlbetrag 45.558,38 €). Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen bestehen in 2019 nicht. Es bestehen insgesamt Verbindlichkeiten von 17.652,01 € (Vorjahr 11.276,84 €) (es handelt sich hierbei überwiegend um Unternehmerrechnungen die noch das Jahr 2019 betrafen aber erst nach dem Bilanzstichtag zur Begleichung eingereicht wurden). Gegenüber der Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten.

In der Ergebnisrechnung ist ein Jahresüberschuss von 13.935,17 € ermittelt. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies eine Verbesserung von 51.150,17 €. Die Verbesserung beruht auf höheren Erträgen bei Gewerbe- und Einkommenssteuer sowie bei geringeren Aufwendungen bei Sachleistungen. Die Aufwendungen für die Kreis- und VG-Umlage übersteigen die im Haushalt geplanten Ansätze leicht. Bei Erträgen von 13.281,53 € und Aufwendungen von

37.478,64 € sind im Dorfgemeinschaftshaus Netto-Kosten von 24.197,11 € entstanden. Kalkuliert wurde mit einem Betrag von 33.805,00 €. Die weiteren Ansätze blieben weitgehend im Rahmen der Haushaltsansätze.

Der Forstwirtschaftsplan schließt mit einem Überschuss von 1.075,92 € ab. Veranschlagt war ein Defizit von 1.812,00 €.

Die im Haushaltsjahr 2019 im Ergebnis- und Finanzhaushalt entstandenen wesentlichen Haushaltsüberschreitungen wurden dem RPA erläutert.

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 der Gemeindeordnung belaufen sich im Ergebnishaushalt auf 2.355,55 € und im Finanzhaushalt auf 25.359,39 €.

In der Finanzrechnung wird zum Bilanzstichtag eine Verminderung des Zahlungsmittelbestandes von 116.895,49 € ausgewiesen. Dieser hat am 31.12.2019 somit einen Stand von 195.426,48 €. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bestehen nicht.

Die Ausgaben sind zum größten Teil beim Umbau des Dorfgemeinschaftshauses entstanden (157.209,39 €). Eine Kreditaufnahme wurde erst in 2020 getätigt. Die übrigen Investitionen waren der Erwerb und Aufbau einer Seilbahn für das Spielplatz 7.770,33 €, Jugendraum 1.530,40 €, Werbetafel - Baugenehmigung 150,00 €, Hotspot DGH 117,10 € und die Bestuhlung DGH mit 9.911,51 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2019 sowie die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben geprüft. Die vorgelegten Belege wurden im nichtöffentlichen Teil der o.g. Sitzung ausführlich in Augenschein genommen.

Die Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Noch offenstehende Fragen der Ausschussmitglieder wurden durch den Verwaltungsvertreter und den Ortsbürgermeister beantwortet.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Ackermann wurde nach Abschluss der Prüftätigkeit beauftragt, dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Die über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

b) Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ortsgemeinde Reichenbach wird gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 der GemO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

c) Entlastungserteilung

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie in 2019 die Vertretung geführt haben sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Baumholder wird nach § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

(Ortsbürgermeister Olaf Schmidt und der ehemalige Beigeordnete Manfred Wahl haben gem. § 110 Abs. 4 GemO bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.)

2. Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorsitzende gab dem Gemeinderat folgende Eilentscheidungen bekannt, die vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten aufgrund der Dringlichkeit gem. § 48 Gemeindeordnung getroffen wurden:

Eilentscheidung am 20.10.2020 über die Anschaffung einer 2-Turm-Spielanlage Physisch, limette, mit Edelstahlrutsche & Stahlpfosten bei der Firma Kompan aus Flensburg

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder über folgenden Sachverhalt:

Nachdem die Spielturmanlage mit Rutsche auf dem Kinderspielplatz durch die Prüfung des TÜV erneut beanstandet wurde und eine Verkehrssicherungspflicht durch die Ortsgemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann, ist als Ersatz die Neuanschaffung eines vergleichbaren Spielgerätes erforderlich. Die marode Turm-Spielanlage wurde mittlerweile demontiert.

Aufgrund eines Lagerverkaufs durch die Firma Kompan, Raiffeisenstraße 13, 24941 Flensburg besteht für die Ortsgemeinde die Möglichkeit eine Messeanlage, die durch den Corona bedingten Ausfall der Messe nicht aufgebaut werden konnte und somit neu in der Originalverpackung zu einem sehr günstigen Anschaffungspreis von **8.061,13 €** zu erwerben. Die Gesamtersparnis zum Katalogpreis liegt bei 4.424,53 €.

Katalogpreis:	10.300,00 €	
Lagerverkaufspreis:	6.650,00 €	
Ersparnis:		3.650,00 €
Frachtkostenanteil 4,5 % auf KP:	463,50 €	
Frachtkostenanteil 4,5 % auf LVP:	299,25 €	
Ersparnis:		164,25 €

Mehrwertsteuer 16 % auf KP:	1.722,16 €	
Mehrwertsteuer 16 % auf LVP:	1.111,88 €	
Ersparnis:		610,28 €

Bruttoanschaffungskosten KP:	12.485,66 €
Bruttoanschaffungskosten LVP:	8.061,13 €

Ersparnis: 4.424,53 €

Durch die Senkung der Umsatzsteuer im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets beim Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % ist bei einer Lieferung bis zum 31.12.2020 für die Ortsgemeinde eine weitere Ersparnis von 3 % gegeben.

Bisher eingegangene Spenden für die Spielturmanlage bei der Ortsgemeinde:

Bastelfrauen: 60 €
 Bürgermeistertopf der Verbandsgemeinde Baumholder: 1.200 €
 Pilzpfannenteam am Weihnachtsmarkt: 500 €
 Lieselotte Stuber: 50 €
 Showtanzgruppe Sweet Poison: 75 €

Auf Grund der Dringlichkeit wurde der Eilentscheidung gem. § 48 Gemeindeordnung (GemO) vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde zugestimmt und der Auftrag zur Bestellung einer 2-Turm-Spielanlage zu einem Gesamtpreis von 8.061,13 € brutto der Firma Kompan aus Flensburg erteilt.

Der Ortsgemeinderat nimmt die Eilentscheidung zustimmend zur Kenntnis.

In den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2020 wurde von der Ortsgemeinde für die Anschaffung eines Spielgerätes kein Betrag eingestellt, so dass die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom Gemeinderat noch zu genehmigen sind.

Beschluss:

Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 8.061,13 € für die Anschaffung einer 2-Turm-Spielanlage für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

3. Neuanschaffung eines Rasenmähertraktors

Für die Neuanschaffung eines Rasenmähertraktors wurden bei der Firma Helm Motorgeräte aus Leisel und der Firma Kaster Maschinen und Motorentechnik aus Schwollen im Vorfeld dieser Sitzung verschiedene Rasenmähertraktoren am jeweiligen Firmensitz durch Rats- und Bauausschussmitglieder der Ortsgemeinde Reichenbach begutachtet und Preise eingeholt.

Nachdem eine Vorentscheidung getroffen wurde, hatte man am 19.09.2020 alle Rats- und Bauausschussmitglieder eingeladen, um sich als Vorführgerät den Iseki SXG 216 H am Gemeindehaus anzuschauen und Probe zu fahren.

Der Anschaffungspreis des Rasenmähertraktors liegt nach einem der Ortsgemeinde vorliegenden Angebot vom 13.02.2020 bei 11.989,25 € brutto. In dem Angebotspreis ist als Zubehör ein Schneeräumschild, Schneeketten und ein Kastenstreuer tm 420 mit Abdeckung sowie eine Anhängerkupplung mit Kugelkopf enthalten. Der Bruttolistenpreis inkl. dem Winterequipment liegt bei 14.956,80 €. Als weiteres Zubehör kommen noch Anschaffungskosten für eine Auffahrrampe im Wert von ca. 250 € brutto hinzu, die zum Erleichtern der Reinigung bzw. Instandsetzung des Gerätes dienen soll.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Anschaffung des Rasenmähertraktors inkl. dem o.a. Zubehör für **11.989,25 € brutto** und der Auffahrrampe für ca. **250,00 € brutto** bei der Firma Helm Motorgeräte aus 55767 Leisel, Hauptstraße 13 zu zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und stimmt der Anschaffung des Rasenmähertraktors zu dem Bruttopreis von **11.989,25 €** zzgl. der Kosten für eine Auffahrrampe zu. Der Auftrag wird der Firma Helm Motorgeräte, Hauptstraße 13, 55767 Leisel erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

4. Anschaffung von Hundetoiletten

Die Verunreinigung im Außenbereich durch Hundekot nimmt immer mehr zu und der Ortsgemeinde liegen von mehreren Mitbürgern und Hundebesitzern Anfragen zur Aufstellung von Hundetoiletten vor.

Den Bauausschussmitgliedern wurden Preise von Herstellern für dafür vorgesehene Behältnisse in der Sitzung am 19.10.2020 vorgelegt. Aufgrund einer Nachfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung liegen die Bruttopreise für eine Kombination von Spender für Hundekotbeutel und einem Mülleimer ab 300 € steigend.

Ein VAR-Hundetoiletten-Komplettset bestehend aus Hundekotbeutelspender, Abfallsammler und Standrohr gibt es zu einem aktuellen Angebotspreis von 312.16 € brutto pro Stück bei der Firma Jungheinrich Profishop, Haferweg 24, 22769 Hamburg.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zuerst einmal der Anschaffung von zwei Hundetoiletten zu zustimmen und bei entsprechender Inanspruchnahme den Bedarf zu erhöhen.

Diskutiert wurde von den Ratsmitgliedern die Anmietung eines Containers zur Entsorgung des Hundekots.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und stimmt der Anschaffung von zwei Hundetoiletten bei der Firma Jungheinrich Profishop, Haferweg 24, 22769 Hamburg zu einem Angebotspreis von 312,16 € brutto pro Stück zu.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja-Stimmen**

5. Genehmigung von Mehrkosten bei der Überprüfung der Elektroanlagen im Gemeindehaus

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat am 05.11.2019 die Firma Elektrotechnik Lautz, Idarwaldstraße 4, 55758 Bruchweiler beauftragt aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 15.10.2019 eine Überprüfung der Elektroanlagen gemäß VDE 0105/0702 vorzunehmen. Der Angebotspreis beläuft sich auf 742,56 € brutto. Der Gemeinderat hatte in der Ratssitzung am 30.10.2019 den Beschluss gefasst den Auftrag der Firma Lautz zu dem o.a. Angebotspreis zu erteilen.

Im Zeitraum vom 26.08.2020 bis 28.08.2020 wurde die E-Check-Prüfung von der Firma Elektrotechnik Lautz im Gemeindehaus durchgeführt. Für die Prüfung erhielt die Ortsgemeinde am 21.09.2020 eine Rechnung über 1.559,04 € brutto.

Die Ortsgemeinde wurde weder über die Mehrkosten des ihr vorliegenden Angebots von der Firma Lautz informiert noch wurden Stunden- bzw. Materialzettel unterschrieben.

Nachdem von Ortsbürgermeister Schmidt die angegebene Stundenzahl auf der Rechnung als zu hoch bei der Firma Lautz bereits reklamiert wurde, erhielt die Ortsgemeinde eine Rechnungskorrektur über die Höhe von 1.224,96 €.

Da die Rechnungssumme um ein Vielfaches über dem Angebotspreis liegt, ist der Ortsbürgermeister nicht bereit den vollen Rechnungsbetrag zu begleichen, sondern nur den Angebotspreis unter Berücksichtigung des aktuellen Regelsteuersatzes aufgrund des Corona-Konjunkturpakets gemäß § 12 UStG. in Höhe von 723,84 € anzuweisen.

Letztendlich bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates die Mehrkosten für die Überprüfung der Elektroanlagen im Gemeindehaus gemäß VDE 0105/0702 in Höhe von 501,12 € anzuerkennen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat höchstens eine freiwillige Zuzahlung in Höhe von 20 % des Angebotspreises unter Berücksichtigung des Regelsteuersatzes von 16 % als Entgegenkommen der Ortsgemeinde zu leisten.

Für die Mängelbeseitigung liegt der Ortsgemeinde ein Angebot der Firma Lautz vom 23.09.2020 über 2.813,67 € brutto vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister mit der Firma Lautz in Verhandlung zu treten. Auf Vorschlag des Gemeinderates soll der Betrag für die Prüfung der Elektroanlagen im Gemeindehaus auf 1.000 € von der Firma Lautz angepasst werden und für die Mängelbeseitigung soll der Firma Lautz der Auftrag zu einem Festbetrag in Höhe von 2.800 € brutto erteilt werden. Abweichungen bedürfen der Absprache des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

6. Änderung der Hauptsatzung; Festlegung einer Wertgrenze für den Bauausschuss zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reichenbach wurde ein Bauausschuss gebildet. Bisher hatte der Bauausschuss lediglich vorberatende Funktion, da Aufträge, sofern sie nicht vom Ortsbürgermeister vergeben werden konnten (bis 1.000 €), noch im Ortsgemeinderat zu beschließen waren. Es wurde daher vorgeschlagen, dem Bauausschuss die Aufgabe zu übertragen, Aufträge bis zu einer gewissen Auftragshöhe im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu erteilen, um damit den Gemeinderat zu entlasten. Eine maximale Auftragshöhe von 10.000 € erscheint auf Vorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung in diesem Zusammenhang angebracht. Nach § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) bedarf eine Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, somit 7 Stimmen.

Die Ratsmitglieder Markus Ackermann und Andre Bühl sehen den Bauausschuss nur als beratendes Gremium der Ortsgemeinde, der weiterhin nur die vorbereitende Funktion für eine Ratssitzung übernehmen soll. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sollte wie bisher nur durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde erfolgen. Der Beigeordnete Achim Reis schlägt eine nach seiner Ansicht vertretbare Wertgrenze bis zu 2.500 € zu. Diesem Vorschlag können auch einige Ratsmitglieder folgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reichenbach vom 26.01.2010 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Auftragssumme von 2.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung

Damit wurde die Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich Festlegung einer Wertgrenze für den Bauausschuss zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gem. § 25 Abs. 2 der GemO abgelehnt.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung

Die HundeStS der Ortsgemeinde vom November 2001 i.d.F. der Änderungssatzung vom November 2010 basiert auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes aus dem Jahr 2001. Im Jahr 2010 erfolgte lediglich eine geringfügige Erhöhung der Steuersätze, die rechtlichen Regelungen der Satzung vom November 2001 blieben unverändert. Das Satzungsmuster wurde zwischenzeitlich mehrfach, zuletzt im Juli 2015, überarbeitet. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Neufassung um eine rechtssichere Erhebung der HundeSt zu gewährleisten.

Die Änderungen im Einzelnen:

Präambel:

Das „Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer“ ist mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft getreten. Die Ermächtigung der Ortsgemeinden zur Erhebung dieser Steuerart ergibt sich nun aus § 5 Abs 3 Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 2, derzeit „Steuerschuldner, Haftung“, im Satzungsmuster nur noch „Steuerschuldner“:

In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Haftung“ gestrichen. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Eintritt der Steuerpflicht beim Halten eines Hundes zur Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen.

§ 3, Anzeigepflicht:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Hundesteuermarke bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben ist. In Satz 2 wird das Wort „Veräußerung“ durch „Abgabe“ ersetzt, damit nicht nur der Verkauf, sondern auch die kostenfreie Weggabe erfasst wird.

In Absatz 3 wird die Anzeigepflicht für „sonstige Änderungen in der Hundehaltung“ gestrichen.

§ 5, Steuersatz:

In Absatz 1 werden die Steuersätze festgelegt. Diese wurden letztmals 2010 auf 30 €, 45 € und 60 € erhöht. Die Mittelwerte in der VG liegen (ohne Reichenbach) bei 36 €, 52 € und 68 €, so dass nach 10 Jahren eine Erhöhung der Steuersätze erfolgen sollte.

In Absatz 2 werden die Steuersätze für gefährliche Hunde festgelegt. Solche sind derzeit in der Ortsgemeinde nicht gemeldet. Die Besteuerung gefährlicher Hunde wurde 2010 eingeführt und die Steuersätze auf 500 €, 750 € und 1.000 € festgelegt. Die Mittelwerte in der VG liegen (ohne Reichenbach) bei 450 €, 666 € und 900 €.

In Absatz 4 (Festlegung der grundsätzlich gefährlichen Hunderassen) werden die Worte „oder diesem Typ“ eingefügt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 5, der für einige Hunderassen eine Vermutung der Gefährlichkeit enthielt solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wurde das dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat wird entsprechend des Satzungsmusters gestrichen. Hintergrund hierfür ist ein Urteil des hessischen VGH vom 06.12.2006, 5 UE 3545/04. Hier wurden Bedenken gegen eine in einer Hundesteuersatzung vorgesehene Widerleglichkeit der Gefährlichkeitsvermutung geäußert. Nach Auffassung des Gerichts verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn eine Hundesteuersatzung, die einen erhöhten Steuersatz für „gefährliche Hunde“ festlegt und dabei an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen die Vermutung der Gefährlichkeit knüpft, bei einem Teil der im einzelnen aufgeführten Rassen die Widerlegung der Vermutung im Einzelfall zulässt, bei einem anderen Teil dagegen nicht, ohne dass sich für diese Differenzierung aus kynologischen Feststellungen und Erkenntnissen zu rassespezifischen Eigenschaften und Verhaltensweisen sachgerechte Gründe ableiten lassen.

Absatz 6, der die Regelung für die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres enthält, wird zum neuen Absatz 3 in § 6.

§ 6, Festsetzung und Fälligkeit:

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden ohne inhaltliche Änderung zu den Absätzen 4 und 5.

§ 7, Steuerbefreiung:

In Absatz 1 Nr. 1 wird der bisherige Nachweis der „hilflosen Personen“ durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel), „BL“ (Blind), „aG“ (Außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflos im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht im Sinne des SGB XII) gestrichen.

Für blinde Personen war und ist der Hinweis entbehrlich, da dies bereits in der jetzigen Satzung und auch der Mustersatzung gesondert genannt war. Der Nachweis kann nun durch einen Schwerbehindertenausweis (allgemein) oder ein ärztliches Gutachten erfolgen. Weiterhin hat die Rechtsprechung Kriterien hierzu entwickelt auf die zurückgegriffen werden kann.

Als neue Nr. 2 wird die Befreiung von Rettungshunden aus dem Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder einer staatlich anerkannten und / oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt. Für die fraglichen Hunde muss eine entsprechende Prüfung nachgewiesen werden.

Die bisherige Nr. 2 (Befreiung für Hunde in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen) wird ohne inhaltliche Änderung zur neuen Nr. 3.

Als neue Nr. 4 wird die Befreiung von Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs 4 Landesjagdgesetz eingefügt.

§ 7 a, Steuerfreie Hundehaltung:

Mit der Einfügung des neuen § 7 a wird klargestellt, welche Tatbestände bereits nach höherrangigem Recht nicht steuerbar sind:

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs 2 a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Nach einem Urteil des VG Trier vom 01.10.2009, 2 K 327/09.TR darf die Nichtbesteuerung eines für die Gemeinde gemäß Art. 105 Abs. 2 GG ohnehin nicht steuerbaren Tatbestandes nicht von der Durchführung eines förmlichen Befreiungsverfahrens abhängig gemacht werden. Daher ist eine Trennung der Tatbestände in zwei Paragraphen (7 und 7 a) erforderlich.

§ 8, Steuerermäßigung:

In Absatz 1 wird nach der Entfernungsangabe „200 m“ das Wort „Luftlinie“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass der direkte Abstand zur nächstgelegenen Bebauung und nicht die Entfernung über Feldwege oder Straßen maßgebend ist.

Einfügung eines neuen Absatzes 2, der die Ermäßigung für gefährliche Hunde i.S.v. § 5 Abs 3 ausschließt. Eine Steuerbefreiung für solche Hunde würde dem Lenkungszweck einer höheren Besteuerung widersprechen.

Der bisherige Absatz 2 wird ohne inhaltliche Änderung zum Absatz 3.

§ 9, Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung:

In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „bestraft“ durch „belangt“ ersetzt.

In Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung entsprechend der Änderung in § 7 Absatz 1 von Nr. 2 auf 3 geändert.

§ 11, Ordnungswidrigkeiten:

In Absatz 1 Nr. 1 wird das „fehlerhafte Anmelden“ mit aufgenommen. Damit besteht die Möglichkeit im Falle von bewusst falschen Angaben ein OWiG-Verfahren gegen den Halter einzuleiten.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die nicht erfolgte Rückgabe der Hundesteuermarke als neuer OWiG-Tatbestand aufgenommen.

In Absatz 1 Nr. 3 wird ein Verweis auf den neuen § 7 a (Mitteilung bei Änderungen der Voraussetzungen zur Steuerfreiheit) neu aufgenommen.

In Absatz 2 wird die angedrohte Geldbuße von 20.000 € auf 10.000 € verringert.

§ 12, In-Kraft-Treten:

Das In-Kraft-Treten ist zum 01. Januar 2021 vorgesehen. Wegen der nach dem Beschluss erforderlichen Ausfertigung und Auslegung der Satzung dürfte ein vorheriger Termin kaum umsetzbar sein.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reichenbach beschließt den beigefügten Entwurf der „Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach über die Erhebung der Hundesteuer“ als Satzung.

Die Steuersätze werden dabei in § 5 der Satzung ab 01. Januar 2021 wie folgt neu festgesetzt:

- a) 40 € pro Jahr für den 1. Hund (gefährliche Hunde wie bisher: 500 €)
- b) 55 € pro Jahr für den 2. Hund (gefährliche Hunde wie bisher: 740 €)
- c) 70 € pro Jahr für den 3. Hund und jeden weiteren Hund (gefährliche Hunde wie bisher: 1.000 €)

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

8. Aufstellung eines Hochwasservorsorgekonzeptes

Es gilt hier vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen um Hochwasser und Starkregenereignisse vorzubeugen.

Gemäß der Aussage des zuständigen Sachbearbeiters der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder am 24.09.2020 ist es notwendig einen Termin mit einem Ingenieurbüro durchzuführen, um geeignete Maßnahmen (z.B. Beseitigung von Hindernissen, Leitwände, Objektschutz) zu benennen, die eventuelle Schäden verhindern bzw. minimieren können.

Die Kosten für die Aufstellung eines Hochwasservorsorgekonzeptes werden bis zu 90 Prozent vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

Bei einer Zustimmung ist die weitere Vorgehensweise wie folgt:

1. Termin vor Ort mit einem Ingenieurbüro
2. Das Ing.-Büro erstellt einen Leistungskatalog mit Honorarofferte
3. Ausarbeitung einer Beschlussvorlage durch die VG
4. Entscheidung/Beschluss der Gemeinde
5. Antrag auf Förderung über die VG
6. Bewilligung
7. Auftragsvergabe
8. Ausführung

Die Kosten für die Planungsleistungen sind geschätzt und liegen erfahrungsgemäß zwischen 12.000 EUR bis 30.000 EUR, abzüglich der genannten Kostenübernahme vom Land.

Für die spätere bauliche Umsetzung können weitere Fördergelder generiert werden, über die Höhe kann zurzeit keine Aussage getroffen werden.

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde sieht die Maßnahme zur Erstellung eines Hochwasservorsorgekonzeptes für die Gemeinde **nicht** als wichtig an und empfiehlt daher dem Gemeinderat von einer Auftragserteilung an ein Ingenieurbüro abzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und lehnt die Aufstellung eines Hochwasservorsorgekonzeptes ab.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

9. Haushaltsplanung für die Jahre 2021/2022

Der Doppelhaushalt für die Planung der Jahre 2021 und 2022 sieht wieder eine Vorberatung durch den Bauausschuss der Ortsgemeinde und den Gemeinderat vor.

a) Vorschläge des Bauausschusses:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Projekte mit geschätzten Kosten in dem Ergebnis- und Finanzhaushalt der Ortsgemeinde für die Jahre 2021 und 2022 zu berücksichtigen:

2021

- Bau einer Doppelgarage am Gemeindehaus **20.000 €**
- Hofbefestigung vor den Garagen am Gemeindehaus **15.000 €**
- Straßenunterhaltung **15.000 €**
- Restaurierung Ehrenmal **10.000 €**
- Mulchen von Brachlandflächen **8.000 €**
- Beschallungsanlage Gemeindehaus **6.000 €**
- Schallschutzvorhänge Gemeindehaus **6.000 €**
- Sanierung der Friedhofshalle in Eigenleistung **3.000 €**
- Instandhaltung Dach/Regenwasserrinnen am Gemeindehaus **3.000 €**
- Anschaffung von Hundetoiletten **1.500 €**
- Anschaffung von zwei pulverbeschichteten Pfosten für die Netzschaukel auf dem Kinderspielplatz **1.000 €**
- Bauhof **5.000 €**
- EDV-Ausstattung **1.000 €**

- Erschließungskosten Erweiterung Neubaugebiet Schulhöf/Kleegarten für Zufahrt der Bauplätze Nr. 29 und Nr. 31 „?“ € (Einstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung)

2022

- Neuanlage von Gräber auf dem Friedhof **20.000 €**
- Hofbefestigung und Stellwände Containerplatz **15.000 €**
- Straßenunterhaltung **15.000 €**
- Dachenerweiterung Mehrgenerationenplatz **5.000 €**
- Spielgerät Gemeindehaus **5.000 €**
- Bauhof **5.000 €**
- EDV-Ausstattung **1.000 €**

- Ausbau der Ortsdurchfahrt „?“ € (Einstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung)

- Dorfchronik **10.000 €**
- 800-Jahresfeier **5.000 €**

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt könnte aufgrund der aktuellen Mitteilungen durch das LBM frühestens im Jahre 2023 beginnen und ist daher im Haushalt 2022 nicht zu berücksichtigen. Die anderen Empfehlungen des Bauausschusses sind aus Sicht des Gemeinderates bei der Haushaltserstellung im jeweiligen Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

b) Vorschläge des Gemeinderats:

Der Gemeinderat möchte für folgende Maßnahmen weitere Mittel im Haushalt bereitstellen:

2021

- Baumfällarbeiten und Baumpflege **3.000 €**
- Mängelbeseitigung der Elektroanlagen Gemeindehaus **3.000 €**

Ein besonderer Beschluss wurde zu dem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

10. Annahme von Spenden

Spende aus Mitteln der Kreissparkasse durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Baumholder für die Anschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat zur finanziellen Unterstützung für die Anschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz eine Spende aus dem Bürgermeistertopf, der aus Mitteln der Kreissparkasse besteht, in Höhe von **1.000 €** erhalten.

Der Betrag ist zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe bestimmt.

Der Vorsitzende bedankte sich für die großzügige Spende und betonte, dass sie in dem vorgenannten Projekt gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sinnvolle Verwendung finden wird.

Beschluss:

Gestützt auf § 94 Abs. 3 GemO beschließt der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

11. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ortsgemeinde sowie den Anteil für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2020;
- über die Festsetzung der Kreisumlage, die bisher noch nicht endgültig erfolgt ist, da derzeit seitens der Kreisverwaltung ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 aufgestellt wird und damit u.U. der zunächst auf 45,00 v.H. erhöhte Hebesatz der Kreisumlage wieder auf 44,30 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 25 LFAG (Landesfinanzausgleichgesetz) i.V. mit der anstehenden Nachtragshaushalts-satzung des Landkreises Birkenfeld für das Haushaltsjahr 2020 im November 2020 reduziert wird;
- über die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2020, die gemäß § 26 LFAG i.V. mit der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Baumholder für das Haushaltsjahr 2020 am 16.09.2020 auf 40,00 % festgesetzt wurde;
- über die Zusendung der Montage- und Leuchten-Preislisten für das Jahr 2021 durch die OIE AG. Sämtliche Leuchten der Firma Lunux wurden auf Grund des im März 2020 angemeldeten Insolvenzverfahrens aus der Leuchten-Preisliste entfernt;
- über die Kostenumlagen des DRK und der Feuerwehr für das Gemeindehaus;
- über die Abschlagszahlung in Höhe von 5.525 € auf die für das Jahr 2020 bereitgestellten Gewerbesteuer-Kompensationsmittel;
- über wöchentlich durchzuführende visuelle Inspektionen des Spielplatzes durch die Ortsgemeinde bzw. eine operative Inspektion alle 3 Monate;
- über zwei Beanstandungen bei der Grabmalprüfung am 06.10.2020 durch das Sachverständigenbüro Becker & Weißbach aus Grävenwiesbach;
- über die Anschaffung eines Beamers aus dem Altbestand der ehemaligen Realschule Baumholder für **65 €**;
- über die Auftragsvergabe der Bildcollage für den Sanitärbereich des Gemeindehauses an das Werbeatelier Meyer in Hettenrodt und die Firma Photo Pullig in Idar-Oberstein;
- über die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30.10.2020 und die Allgemeinverfügung des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 24.10.2020;
- über die Erstellung des Veranstaltungskalender 2022 am 01.11.2020;
- über die geplante Verteilung von Tüten an die Dorfkinder im Grundschulalter am Nikolausabend (05.12.2020) mit finanzieller Unterstützung der Ortsgemeinde. Der Gemeinderat stimmt hier einem Betrag von **600 €** einstimmig zu;
- über den Vorschlag zur Einführung eines Frühschoppens sonntags ab 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Gemeindehaus unter Beteiligung der Ratsmitglieder. Dieser Vorschlag wurde von einem Teil der Ratsmitglieder abgelehnt;
- über die Arbeiten der neugegründeten Offenen Gruppe in der Ortsgemeinde;
- über die Zuständigkeit für die Berichterstattung der Ortsgemeinde aufgrund einer Mitteilung der Nahe-Zeitung;

- über den Aufruf zu einer Spende zur Erhaltung von Kriegsgräberstätten durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., weil die Haus- und Straßensammlung im Jahre 2020 aus Sorge um die Gesundheit der Sammler und Spender aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig gegen die Zahlung einer Spende aus;
- über die aktuell anstehende Klärung mit Baubeginn der Ausbaumaßnahme der L172 Ortsdurchfahrt Reichenbach nachdem am 31.10.2020 ein Artikel in der Nahe-Zeitung über den Ausbau der Saarstraße in Hoppstädten-Weiersbach folgend auf den Ausbau der L172 durch Rimsberg;